

Abschrift

A 14613-1

10 U 35/13

2-05 O 168/12 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am
01. Dez. 2017

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

verbraucherzentrale
Bundesverband
27. Dez. 2017
EINGEGANGEN



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Gerd Billen, Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

gegen

Kreissparkasse Groß-Gerau, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstädter Straße 22, 64521 Groß-Gerau,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und die Richterinnen am Oberlandesgericht und aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2017 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.1.2013 – 2-05 O 168/12 – wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt,

- I. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Zahlungsdienste mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Jede smsTan kostet 0,10 Euro (unabhängig vom Kontomodell)

- II. an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.06.2012 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits aller Instanzen zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverein, ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die beklagte Sparkasse bietet Verbrauchern die Kontoführung über das Internet zu einem monatlichen Pauschalpreis von 2,00 € an. Auf ihrer Internetseite bewirbt die Beklagte das Online-Banking mit smsTAN u. a. wie folgt: „Jede sms-Tan kostet nur 0,10 Euro, unabhängig vom Kontomodell“. Der Kläger behauptet, die Beklagte verwende eine entsprechende Klausel in ihrem Preisverzeichnis und beanstandet die Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB.

Das Landgericht hat die Klage auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten abgewiesen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz und der Entscheidungsgründe wird auf das angegriffene landgerichtliche Urteil vom 17.01.2013 (Bl. 115-123 d. A.) Bezug genommen. Die Berufung des Klägers hat der Senat mit Urteil vom 29.05.2015 (Bl. 192-197 d. A.) zurückgewiesen.

Auf die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.07.2017 – XI ZR 260/15 – das Senatsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den Senat zurückverwiesen. Zwar sei das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Klage zulässig sei. Allerdings habe es rechtsfehlerhaft angenommen, dass die vom Kläger beanstandete Klausel gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2, §§ 308f. BGB unterliege. Die angegriffene Klausel enthalte mit dem vom Kläger behaupteten Wortlaut eine von Rechtsvorschriften abweichende Regelung im Sinne des § 307 Abs. 3 S. 1 BGB und unterliege daher der Inhaltskontrolle. Die Klausel sei so

auszulegen, dass sie ein Entgelt in Höhe von 0,10 € für jede TAN vorsehe, die per SMS an den Kunden versendet werde, ohne dass es darauf ankomme, ob diese TAN im Zusammenhang mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags eingesetzt werde. Mit der ausnahmslosen Bepreisung von TAN, die per SMS an den Kunden übersandt würden, unterliege die Klausel gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB bereits deshalb der Inhaltskontrolle, weil sie mit dieser Reichweite gegen die Vorgaben von § 675f Abs. 4 S. 1 BGB verstoße. Im Rahmen der Ausgabe des Zahlungsauthentifizierungsinstruments „Online-Banking“ mittels PIN und TAN als Zahlungsdienst (§ 675c Abs. 3 BGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ZAG) könne die Ausgabe einer TAN nur dann als Bestandteil der Hauptleistung mit einem Entgelt nach § 675f Abs. 4 S. 1 BGB bepreist werden, wenn sie auch tatsächlich der Erteilung eines Zahlungsvorgangs diene und insoweit als Teil des Zahlungsauthentifizierungsinstruments (§ 1 Abs. 5 ZAG) fungiere. Geschehe dies nicht, sei die Ausgabe einer TAN nicht Teil der vertraglichen Hauptleistung und könne daher nicht Gegenstand einer Entgeltvereinbarung nach § 675f Abs. 4 S. 1 BGB sein, weil kein Zahlungsdienst erbracht werde. Indem die vom Kläger beanstandete Klausel nach dem von ihm behaupteten Wortlaut aber auch in diesen Fällen ein Entgelt in Höhe von 0,10 € für eine per SMS übermittelte TAN vorsehe, weiche sie von § 675f Abs. 4 S. 1 BGB ab. Das Berufungsurteil stelle sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Sofern die Beklagte die beanstandete Klausel mit dem im Klageantrag wiedergegebenen Wortlaut verwende, stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UKlaG zu. Für das Revisionsverfahren sei die Verwendung der angegriffenen Klausel im Preisverzeichnis der Beklagten zugunsten des Klägers zu unterstellen, da das Berufungsgericht keine bindenden Feststellungen zu der entsprechenden Behauptung des Klägers getroffen habe. Die beanstandete Klausel halte einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2, §§ 308 f. BGB auch nicht stand. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zum Nachteil des Kunden gegen (halb-)zwingendes Recht verstießen, benachteiligten ihn mit der Folge ihrer Unwirksamkeit unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Von den Vorgaben des § 675f Abs. 4 S. 1 BGB dürfe nach § 675e Abs. 1 BGB nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden. Dies sei vorliegend aber der Fall, da die Klausel eine Entgeltspflicht des Kunden auch dann vorsehe, wenn kein Zahlungsdienst erbracht werde. Das Berufungsgericht habe nach Aufhebung und Zurückverweisung festzustellen, ob die Beklagte die vom Kläger beanstan-

dete Klausel mit dem behaupteten Wortlaut tatsächlich verwende. Für das weitere Verfahren werde darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht im Rahmen des ihm insoweit eingeräumten Ermessens, von dem es bislang keinen Gebrauch gemacht habe, darüber zu befinden haben werde, ob der Beklagten gemäß § 142 Abs. 1 ZPO die Vorlage ihres Preisverzeichnisses aufzugeben sei. Dabei werde es zu berücksichtigen haben, dass der Kläger substantiiert zu der Klauselverwendung durch die Beklagte vorgetragen und die Beklagte eingeräumt habe, dass ihr Preisverzeichnis eine Preisklausel für smsTAN enthalte und zudem das Entgelt von 0,10 € nicht in Abrede stelle. Hinzu komme, dass die Beklagte auf ihrer Internetseite ebenfalls selbst mitteile, eine smsTAN koste „nur 0,10 €“.

Im neu eröffneten Berufungsrechtszug verfolgt der Kläger seine erstinstanzlichen Anträge auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten weiter.

Durch Verfügung des Vorsitzenden des Senats vom 04.10.2017 (Bl. 204 d. A.) ist der Beklagten aufgegeben worden, ihr Preisverzeichnis vorzulegen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.1.2013 – 2-05 O 168/12 – zu verurteilen,

I. Unterlassungsanspruch

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Zahlungsdienste mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Jede smsTan kostet 0,10 Euro (unabhängig vom Kontomodell)

hilfsweise

Jede smsTan kostet nur 0,10 Euro (unabhängig vom Kontomodell)

hilfsweise

Verbrauchern, die im Rahmen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages im sogenannten Onlinebanking am smsTan-Verfahren teilnehmen einen Betrag von 0,10 Euro pro smsTan in Rechnung zu stellen;

II. Zahlungsanspruch

an ihn 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Aufforderung zur Vorlage des Preisverzeichnisses könne nicht nachgekommen werden. Eine Anordnung nach § 142 ZPO komme schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klage nach dem eigenen Vortrag des Klägers unbegründet sei. Dieser habe eingeräumt, den Wortlaut der beanstandeten Klausel in ihrem (Beklagte) Preisverzeichnis nicht zu kennen. Damit habe er nicht einmal die für seinen angeblichen Unterlassungsanspruch erforderliche Tatsachengrundlage in das Verfahren eingeführt. Das Verfahren hätte daher – aus Ihrer Sicht – als nach dem Unterlassungsklagegesetz schon als unzulässig abgewiesen werden können und müssen oder aber jedenfalls als unbegründet, ohne dass es noch auf die Frage der Einzelheiten der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ankomme. An der Annahme einer „ins Blaue hinein“ unterbreiteten Formulierung würden auch die Ausführungen des Bundesgerichtshofs auf Seite 19 der Revisionsentscheidung nichts ändern. Aus den dort genannten Informationen habe der Kläger offensichtlich eine Klausel „zusammengebastelt“, ohne zu wissen, ob die von ihm ein-

geführte Formulierung tatsächlich von ihr verwendet worden sei und verwendet werde. Die entsprechenden Feststellungen des Landgerichts auf Seite 5 der erstinstanzlichen Entscheidung habe der Kläger nicht mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angegriffen. Damit fehle es an der für die Begründetheit der Antragstellung erforderlichen Tatsachengrundlage. Würde man den nach § 3 UKlaG anspruchsberechtigten Stellen erlauben, Formulierungen der Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen anzugreifen, ohne diese zunächst im Einzelnen zu kennen, so wäre damit der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG verlassen, als dass dort die Wiedergabe des (wirklichen) Wortlautes der angegriffenen Bestimmung verlangt werde. Beweismittel, die die vom Kläger behauptete Formulierung stützen könnten, habe er nicht angeboten. Soweit der Bundesgerichtshof dem Berufungsgericht mehr oder weniger deutlich aufgegeben habe, von seinem Ermessen nach § 142 ZPO Gebrauch zu machen, um dem Kläger auf diesem Wege zu der ihm fehlenden Unterlage zu verhelfen, werde damit offensichtlich der in der Entscheidung des XI. Zivilsenates vom 23.02.2010 (XI ZR 186/09) erzielte Schutz der Kreditinstitute konterkariert. § 142 ZPO diene der Prozessleitung, damit sich das Gericht frühzeitig einen umfassenden Überblick über den Prozessstoff verschaffen und das Parteivorbringen zutreffend verstehen könne. Vorliegend liege aber weiterer Sachvortrag, der noch aufgeklärt werden müsse, nicht vor. § 142 ZPO erlaube gerade keine Amtsaufklärung. Der erkennende Senat würde von ihr (Beklagte) etwas verlangen, was der Kläger selbst gar nicht vortragen habe und auch nicht vortragen könne. Aber auch bei Anwendbarkeit von § 142 ZPO müssten die vorstehenden Hinweise und Erwägungen zwingenderweise zu einer Ermessensreduzierung des Senats „auf null“ führen, womit sie (Beklagte) auch aus diesem Grunde die Herausgabe ihres Preis- und Leistungsverzeichnisses ablehnen dürfe. Es könne und dürfe nicht Aufgabe der Gerichte sein, nach dem Unterlassungsklagengesetz erhobene Ansprüche des Klägers, der noch nicht einmal den genauen Wortlaut der von ihm angegriffenen Klauseln kennen würde, geschweige denn diese vorlegen könne, einer Begründetheit zuzuführen. Bei der Ermessensausübung sei zu berücksichtigen, dass nach der gesetzlichen Lastenverteilung der Kläger den Wortlaut der Klausel zu beschaffen habe. Dies sei Verbraucherschutzverbänden durch Testkäufe mühelos möglich und tägliche Praxis. Wenn der Kläger trotz ihres (Beklagte) vorgerichtlichen Hinweises und auch noch nach der Klageerhebung in der ersten Instanz sich nicht um die

Beschaffung des Wortlauts kümmere, sei diese Nachlässigkeit nicht auszugleichen durch eine großzügige Handhabung von § 142 ZPO. Die vom Senat nunmehr durchgeführte Ermessensausübung greife in bedenklicher Weise in ihre verfassungsrechtlichen Rechte als Unternehmerin ein. § 8 UKlaG sei in diesem Zusammenhang auch als Wertentscheidung des Gesetzgebers über die Parteipflichten anzusehen, über die hinwegzugehen nur bei besonderen Umständen zulässig sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat unter Berücksichtigung der Rechtsausführungen des Bundesgerichtshofs in dem Revisionsurteil vom 25.07.2017 Erfolg.

1.

Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG gegen die Beklagte, weil die von ihm beanstandete Klausel in der Fassung des Hauptantrags zu I. von der Beklagten verwendet wird und einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht standhält.

a)

Dass die Klage zulässig und der Klägervortrag schlüssig ist, steht für das Berufungsverfahren fest. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden, soweit sie der Aufhebung zugrunde liegt (§ 563 Abs. 2 ZPO). Das Revisionsgericht konnte nur zur Aufhebung und Zurückverweisung gelangen, wenn die Sache nicht aus anderen Gründen entscheidungsreif war (§ 563 Abs. 3; Revisionsurteil S. 18 unter IV). Hätte das Revisionsgericht den Klägervortrag – wie von der Revisionserwiderung geltend gemacht worden ist – als nicht schlüssig angesehen, hätte es die Revision – mit anderer Begründung als das angefochtene erste Berufungsurteil – zurückgewiesen (zur Bindungswirkung Musielak/Voit/Ball, ZPO, 14. Aufl., § 563 Rn. 10; Stein/Jonas/Jacobs, ZPO, 22. Aufl., § 563 Rn. 12; OLG München, Urteil vom 17.01.2011 – 19 U 3817/10, juris

Tz. 15). Die angegriffene Klausel unterliegt demnach gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2, §§ 308f. BGB und hält dieser wegen Verstoßes gegen §§ 675e Abs. 1, 675f Abs. 4 S. 1 BGB nicht stand (BGH, Urteil vom 25.07.2017 – XI ZR 260/15).

b)

Dass die Beklagte die angegriffene Klausel in dem vom Kläger behaupteten Wortlaut tatsächlich verwendet, erachtet der Senat nach freier Beweiswürdigung gemäß §§ 286, 427 S. 2 ZPO für erwiesen.

Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Grundlage der Würdigung ist dabei der gesamte Inhalt der Verhandlung, die Art, der Zusammenhang und der Zeitpunkt des Vorbringens, Handlungen, Unterlassungen, etwa eine Verletzung der Wahrheitspflicht, nicht durch die Prozessentwicklung erklärbare Änderung des Sachvortrags, eine Beweisvereitelung, der persönliche Eindruck von den Prozessbeteiligten einschließlich einer Beweisaufnahme, all dies auch unter Einbeziehung von Erfahrungssätzen (Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. § 286 Rn. 14 m.w.N.). Bei Vorliegen einer Beweisvereitelung kann das Gericht in freier Beweiswürdigung nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 ZPO auf die Wahrheit des Vorbringens der beweisbelasteten Partei schließen (Zöller/Greger, a.a.O, Rn. 14a).

Die Voraussetzungen einer Beweisvereitelung durch die Beklagte liegen vor. In Gesamtschau mit dem Prozessverhalten der Parteien führt der Umstand, dass die Beklagte der gerichtlichen Anordnung zur Vorlage ihres Preisverzeichnisses nicht nachgekommen ist dazu, dass der Senat die Behauptung des Klägers, die Beklagte verwende die beanstandete Klausel in dieser Fassung tatsächlich, als wahr erachtet.

Die Pflicht der nicht beweisbelasteten Beklagten zur Vorlage ihres Preisverzeichnisses ergibt sich zwar nicht aus §§ 421, 425 ZPO, weil dem Kläger kein materiell-rechtlicher Anspruch auf Herausgabe des Preisverzeichnisses zusteht (BGH, Ur-

teil vom 23.02.2010 – XI ZR 186/09, WM 2010, 647, Tz. 20 ff.). Allerdings liegen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anordnung von Amts wegen nach § 142 Abs. 1 ZPO vor. Hiernach kann das Gericht anordnen, dass eine Partei die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Wenngleich die Regelung nicht unmittelbar Beweis-zwecken dient, sondern primär der materiellen Prozessleitung, kann sie aber eine Beweisaufnahme vorbereiten oder entbehrlich machen. Erkenntnisse aus dem Vorlageverfahren – etwa der Inhalt der Urkunde oder die grundlose Weigerung der Partei – gehören als Inhalt der Verhandlung i.S.v. § 286 ZPO auch zum Gegenstand der Beweiswürdigung (Zöller/Greger, a.a.O., § 142 Rn. 1). Die Anordnung der Urkundenvorlegung steht im Ermessen des Gerichts. Bei seiner Ermessens-entscheidung kann es den möglichen Erkenntniswert und die Verhältnismäßigkeit einer Anordnung, aber auch berechnigte Belange des Geheimnis- und Persönlich-keitsschutzes berücksichtigen. Die Nichtbefolgung einer Anordnung nach § 142 Abs. 1 ZPO ist anders als bei den §§ 422, 423 ZPO nicht mit einer speziellen Sanktion bewehrt, sondern lediglich gemäß §§ 286, 427 Satz 2 ZPO frei zu würdi-gen. Da § 142 Abs. 1 ZPO keine Amtsaufklärung oder prozessordnungswidrige Ausforschung des Prozessgegners ermöglicht, befreit die Vorschrift die Partei, die sich auf eine Urkunde bezieht, nicht von ihrer Darlegungs- und Substantiierungs-last. Eine Urkundenvorlegung darf daher nicht zum Zwecke bloßer Informations-gewinnung, sondern nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Sachvortrags angeordnet werden (BGH, Urteil vom 26.06.2007 – XI ZR 277/05, juris Tz. 19).

Eine Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände unter Beachtung der vor-stehenden Grundsätze rechtfertigt die Vorlageanordnung gemäß § 142 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat unter Bezugnahme auf das Preisverzeichnis substantiiert zu der Klauselverwendung durch die Beklagte vorgetragen. Entgegen der Annahme der Beklagten kann von einer „ins Blaue hinein“ unterbreiteten Formulierung nicht die Rede sein. Eine solche läge nur vor, wenn der behauptete Klauselwortlaut ohne greifbare Anhaltspunkte aus der Luft gegriffen worden wäre. Das klägerische Vorbringen findet aber eine Stütze im eigenen Prozessvortrag der Beklagten, die einräumt, dass ihr Preisverzeichnis eine Preisklausel für smsTAN enthält und zu-dem das Entgelt von 0,10 € nicht in Abrede stellt. Hinzu kommt, dass die Beklagte

auf Ihrer Internetseite ebenfalls selbst mitteilt, eine smsTAN koste „nur 0,10 €“. Der Vorlageanordnung stehen auch keine berechtigten Belange des Geheimnis- oder Persönlichkeitsschutzes der Beklagten entgegen, da sie die Preisklauseln (potentiellen) Kunden zugänglich macht und demgemäß selbst vorgetragen hat, dass diese nicht geheim seien (Klageerwiderung S. 2, Bl. 59 d. A.).

Von einem Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz kann nicht die Rede sein, da § 142 Abs. 1 ZPO diesen gerade modifiziert (Musielak/Voit/Stadler, a.a.O., § 142 Rn. 1) bzw. zu Gunsten der Stärkung der richterlichen Aufklärungsmacht zurückdrängt (Zöller/Greger, a.a.O., § 142 Rn. 2).

Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, dass mit der Vorlageanordnung nach § 142 Abs. 1 ZPO der in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.02.2010 – XI ZR 186/09 erzielte Schutz der Kreditinstitute konterkariert werde. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 142 Abs. 1 ZPO knüpft die Anordnung gerade nicht an das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 422, 423 ZPO an. Ein Wertungswiderspruch wird dadurch nicht begründet (BGH, Urteile vom 26.06.2007 – XI ZR 277/05, juris Tz. 19 ff. und vom 16.03.2017 – I ZR 205/15, juris Tz. 25).

Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Vorlageanordnung ergeben sich nicht. Es liegt schon kein Eingriff in den Schutzbereich der Art. 12 GG und 14 GG unter dem Aspekt des Schutzes von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen vor, da mit der Vorlage des Preisverzeichnisses keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beklagten offengelegt werden (vgl. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03). Im Übrigen stellt § 142 Abs. 1 ZPO eine zulässige verfassungsrechtliche Schranke dar, da das Gericht im Rahmen des dort eingeräumten Ermessens die Verhältnismäßigkeit und schutzwürdige Belange der Partei zu berücksichtigen hat.

2.

Dem Kläger steht gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten i.H.v. 214,00 € zu. Nach diesen Vorschriften kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, soweit die Abmahnung – wie hier – berechtigt ist. Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten

haben die Parteien in der Revisionsverhandlung unstreitig gestellt (Bl. 41 d. Revisionsakte). Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht gemäß § 543 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.